





Landesjagdverband Bayern –  
**Bayerischer Jagdverband e.V.**

**Merkblatt**

**Für Zuschussanträge von Schießanlagen aus der Jagdabgabe**

Die für den Bau bzw. für die notwendigen Ergänzungsmaßnahmen von Schießanlagen aus der Jagdabgabe gewährten Mittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Sie dienen dazu, über das Land Bayern ein Netz brauchbarer Schießanlagen (auch virtuell) für die Aus- und Fortbildung im jagdlichen Schießen zu legen. Eine möglichst flächendeckende Übungsmöglichkeit beim Schießen steht vor allem auch im Interesse einer tierschutzgerechten Jagdausübung.

Keine Zuschüsse können gewährt werden:

- Für Ankauf bzw. Anpachtung von Grundstücken.
- Für jährliche Mietzahlungen an Schießanlagen Dritter.
- In der Regel auch nicht für das „Einkaufen“ in Stände z.B. der Sportschützen (Einzelfallentscheidung).

**Der Anteil am Gesamtantragsvolumen, der durch Eigenleistung des Antragstellers zu tragen ist, beträgt 50 %.**

**Wichtig:**

- Die Antragsstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgt sein.
- Zum Nachweis der Ausgaben müssen Originalbelege eingereicht werden.
- Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Zuwendung zur Projektförderung (ANBest-P) sind hier gültig und unbedingt zu beachten.